

Planungszonen: Verlängerung und Neuordnung

Gemäss dem kantonalen Richtplan verfügt die Gemeinde Wolfhalden über eine zu grosse Bauzone und ist angewiesen, die Bauzonenreserve der Wohn-, Misch- und Kernzone um mindestens 2 ha zu reduzieren.

Die Planungszonen bezeichnen jene Gebiete, bei welchen im Rahmen der Ortsplanungsrevision eine Auszonung oder eine Zuweisung zu einer anderen Nutzungszone geprüft wird.

Die Planungszone bezweckt als sichernde Massnahme die Wahrung der Planungs- und Beurteilungsfreiheit der Planungsbehörde im Hinblick auf die dargelegte Planungsabsicht. Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was eine allfällige spätere Auszonung oder Zuweisung zu einer anderen Nutzungszone verunmöglichen würde.

Baubewilligungen für neue Bauten, Anlagen oder Nutzungen gemäss der bisherigen Zonenordnung können nicht mehr erteilt werden (Art. 54 Abs. 1 BauG).

Die Verlängerung und die Anordnung der Planungszonen treten mit der Bekanntgabe in Kraft (Art. 55 Abs. 4 BauG).

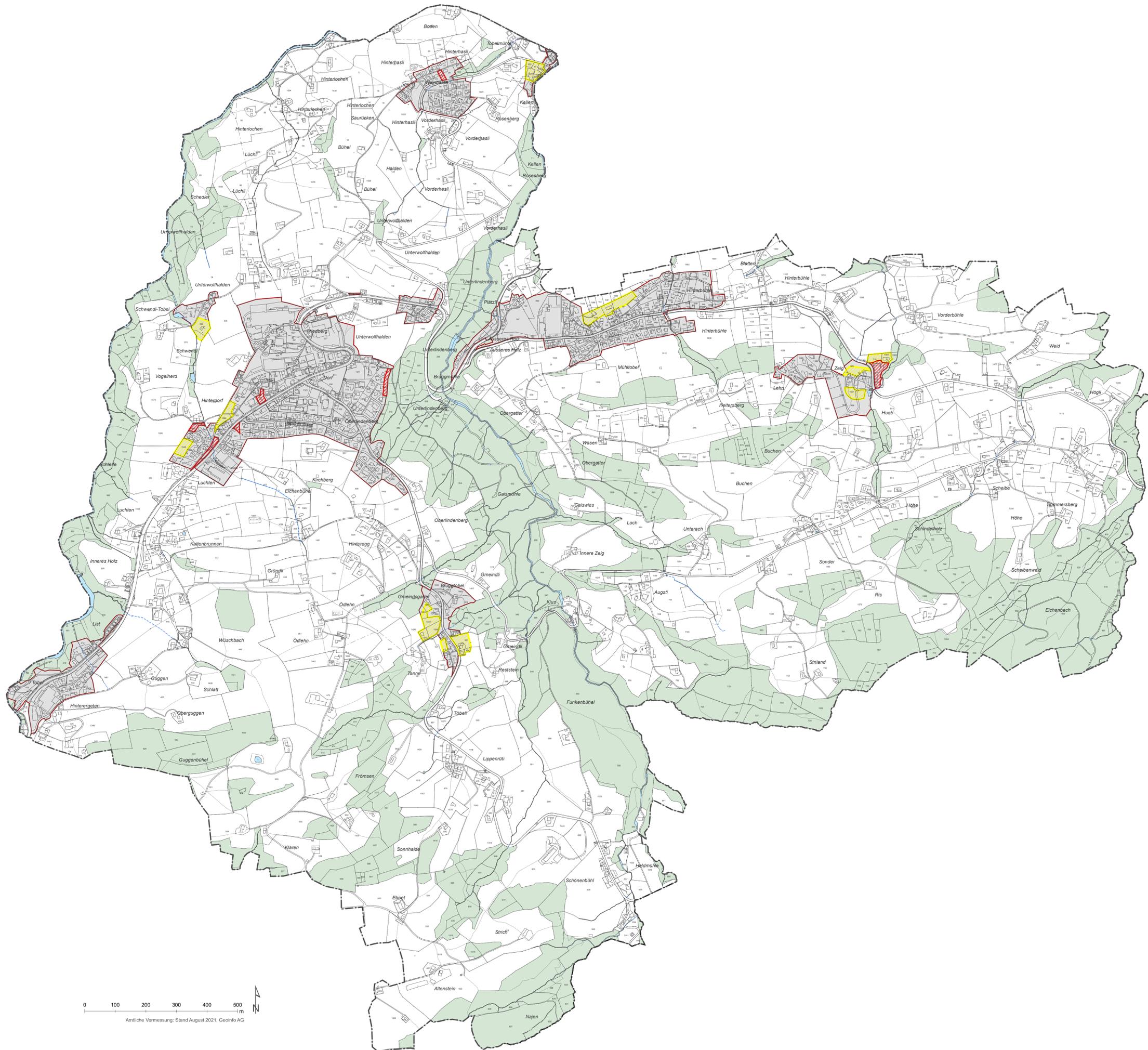
Werden Pläne oder Reglemente (insbesondere Richt- und Nutzungspläne und dazugehörige Reglemente) während der Geltungsdauer der Planungszone öffentlich aufgelegt, so verliert sich die Wirksamkeit der Planungszone bis zum Inkrafttreten der zugrunde liegenden Pläne oder Reglemente (Art. 55 Abs. 2 BauG).

Festlegung

-  Planungszone neu erlassen
-  Planungszone verlängert

Hinweise

-  Baugelände
-  Wald (gemäss Zonenplan)
-  Gewässer (gemäss Zonenplan) offen / eingedolt



Projekt Nr. 005.3.025.01 / AM 03. November 2021

Perimeter Planungszone **1:5'000**
Erläss

Vom Gemeinderat erlassen am: 04.11.2021
 Der Gemeindepräsident Die Gemeindegeschreiberin

Öffentliche Planaufgabe: 12.11.2021 bis 11.12.2021

ERR Raumplaner AG
 Tiefener Strasse 19 | 9001 St. Gallen | T +41 (0)71 227 62 62 | info@err.ch | www.err.ch

